

Haftungsbeschränkung: Do's and Dont's

Tagung zur Vertragsredaktion vom 11. April 2013
PD Dr. iur. Alexander Brunner

Privatdozent für Handels- und Konsumrecht sowie
Verfahrensrecht an der Universität St. Gallen
Oberrichter am Handelsgericht Zürich

Inhaltsübersicht

- 1 Einleitung - Haftungsbeschränkung in Individualverträgen
- 2 Rechtsbegriffe von Haftung und Haftungsbeschränkung
- 3 Haftung und "Mentalreservation der Nichthaftung"?
- 4 Haftungsbeschränkung nach OR Allgemeiner Teil
- 5 Haftungsbeschränkung nach OR Besonderer Teil
- 6 Fazit - Do's and Dont's

- 1 Einleitung - Haftungsbeschränkung in Individualverträgen
 - Abgrenzung zur Auslegung von AGB (Beitrag Bentele)
 - Haftungsbeschränkung im Vertragsrecht allgemein
 - Individuelle Vertragsklauseln zur Haftungsbeschränkung
 - Vertrauenstatbestand des Vertragsschlusses
 - Vertragsschluss und Bindungswille
 - Vertrauen in Leistung und Gegenleistung
 - Widersprüchliches Verhalten - venire contra factum proprium
 - Mögliche 'kreative' Strategie?
 - Erstens: Vertragsklausel: "Jede Haftung ist ausgeschlossen"
 - Zweitens: Überprüfung durch Gerichte nach OR 20 II

1 Einleitung - Haftungsbeschränkung in Individualverträgen

▪ Mögliche 'kreative' Strategie?

- Erstens: Vertragsklausel: "Jede Haftung ist ausgeschlossen"
- Zweitens: Überprüfung durch Gerichte nach OR 20 II

▪ Anmerkungen:

- Auf den ersten Blick geniale Vereinfachung der Vertragsgestaltung
- Aber: Teilweise bewusster Gesetzesverstoss (insb. Regeln nach OR 100/101)
- Behauptungs- und Bestreitungslast bleibt bei den Parteien und ist nicht Sache des Gerichts (vgl. Beilage 1 im Referat-Anhang)

2 Rechtsbegriffe von Haftung und Haftungsbeschränkung

▪ Was ist Haftung?

Haftung ist die Rechtspflicht des Schuldners für die Erfüllung seiner Schuld. Rechtsbegriff der Schuldhafung.

Gläubiger	Schuldverhältnis	Schuldner
Forderung auf Erfüllung der Schuld	Obligation (Schuld)	Haftung für die Erfüllung der Schuld
Zugriffsrecht auf Schuldnervermögen	Vertragsverhältnis	Schuldhafung Haftung

2 Rechtsbegriffe von Haftung und Haftungsbeschränkung

- Was ist **Haftungsbeschränkung**?

Haftungsbeschränkung ist die teilweise und ganze Aufhebung der Rechtspflicht des Schuldners für die Erfüllung seiner Schuld.

Gläubiger	Schuldverhältnis	Schuldner
Forderung auf Erfüllung der Schuld	Obligation (Schuld)	teilweise und ganze Aufhebung der Haftung
Zugriffsrecht teilweise oder ganz aufgehoben	Vertragsverhältnis	Aufhebung Schuldpflicht Haftungsbeschränkung

3 Haftung und "Mentalreservation der Nichthaftung"?

- Problematik der Haftungsbeschränkung
 - Grundfrage: Widerspruch zwischen Bindung und Nichtbindung?
 - Verpflichtungswille als Grundlage jeden Vertrages
- "Mentalreservation des Leistungsverpflichteten"
 - Kundgabe der Willenserklärung: Leistungsversprechen an Partner
 - Mangelhafte Willenserklärung: Erfüllungswille mit Vorbehalt
- Zulässige "Mentalreservation"?
 - Legitimation des Erfüllungsvorbehaltes
 - Vertragshaftung keine Kausalhaftung
 - **Grundsatz: Gesetzliche Zulässigkeit der Haftungsbeschränkung**
 - **Aber: Offenlegung der "Mentalreservation" bei Vertragsgestaltung**

3 Haftung und "Mentalreservation der Nichthaftung"?

- Problematik der Haftungsbeschränkung
 - Grundfrage: Widerspruch zwischen Bindung und Nichtbindung?
 - Verpflichtungswille als Grundlage jeden Vertrages

- Anmerkungen
 - Aufgabe der Vertragsgestaltung ist die Festlegung der gegenseitigen Leistungen
 - Dazu wollen sich beide Parteien zwingend (= rechtlich) verpflichten
 - Verträgt sich dieser Bindungswille mit der Möglichkeit der Nichthaftung?

3 Haftung und "Mentalreservation der Nichthaftung"?

- "Mentalreservation des Leistungsverpflichteten"
 - Kundgabe der Willenserklärung: Leistungsversprechen an Partner
 - Mangelhafte Willenserklärung: Erfüllungswille mit Vorbehalt

- Anmerkungen:
 - Eine Vertragsgestaltung, die von einer Partei von Anfang an gegen aussen mit Bindungswille, nach innerem Willen aber ohne Bindungswille verhandelt wird, ist mangelhaft
 - Eine solche "Mentalreservation" ist faktisch eine Täuschung nach OR 28

3 Haftung und "Mentalreservation der Nichthaftung"?

- Zulässige "Mentalreservation"?
 - Legitimation des Erfüllungsvorbehaltes
 - Vertragshaftung keine Kausalhaftung
 - **Grundsatz: Gesetzliche Zulässigkeit der Haftungsbeschränkung**
 - **Aber: Offenlegung der "Mentalreservation" bei Vertragsgestaltung**

- Anmerkungen:
 - Die Vertragsgestaltung ist jedoch legitim, wenn die von beiden Parteien nicht vorhersehbaren Umstände thematisiert werden
 - Diese sind offen zu legen, gegenseitig transparent zu machen
 - **Denn: Vertragshaftung ist keine Haftung für Zufall bzw. keine "Kausalhaftung"**
 - Haftungsbeschränkung ist legitim - Vgl. Beilage 2 - HG-Praxis

4 Haftungsbeschränkung nach **OR Allgemeiner Teil**

- Vertragsgestaltung: Offenlegung der "Mentalreservation"
 - Vertragshaftung als Verschuldenshaftung
 - Verschuldenshaftung für Absicht und Fahrlässigkeit
 - Leichte und grobe Fahrlässigkeit
- Haftungsbeschränkung nach OR 100 und 101
 - Wegbedingung der Haftung nach OR 100
 - Haftung für Hilfspersonen nach OR 101
- Haftung von staatlich konzessionierten Unternehmen
 - Rechtsbegriff des "obrigkeitlich konzessioniertes Gewerbe"
 - Zweck der gesetzlichen Schranken der Haftungsbeschränkung
 - Insb. Banken und Versicherungen

4 Haftungsbeschränkung nach **OR Allgemeiner Teil**

- Vertragsgestaltung: Offenlegung der "Mentalreservation"
Tatbestände der vertraglichen Verschuldenshaftung

Haftung und Haftungsbeschränkung für schuldhaftes Verhalten		
Verschulden		
Absicht	Fahrlässigkeit	
Verhalten mit Wissen und Willen	leichte Fahrlässigkeit	grobe Fahrlässigkeit
(faktisch: Schädigungsabsicht)	geringfügige Verletzung von Vorsichtsgeboten Kriterium der Vernunft und der Umstände	Verletzung elementarerer Sorgfaltspflichten Kriterium der Vernunft und der Umstände

4 Haftungsbeschränkung nach **OR Allgemeiner Teil**

- Haftungsbeschränkung nach OR 100 und 101

Absicht	Fahrlässigkeit	
	leichte Fahrlässigkeit	grobe Fahrlässigkeit
Grundsatz: OR 100 I	Grundsatz: OR 100 II	Grundsatz: OR 100 I
	Grundsatz: OR 101 III	

- **Anmerkungen:**
 - Vgl. Beilage 3 - Aus der Praxis des Zürcher Handelsgerichts
 - Kurze Hinweise

4 Haftungsbeschränkung nach **OR Allgemeiner Teil**

- Haftung von staatlich konzessionierten Unternehmen
 - Rechtsbegriff des "obrigkeitlich konzessioniertes Gewerbe"

Absicht	Fahrlässigkeit	
	leichte Fahrlässigkeit	grobe Fahrlässigkeit
Grundsatz: OR 100 I	Grundsatz: OR 100 II	Grundsatz: OR 100 I
	Grundsatz: OR 101 III	
	"obrigkeitlich konzessioniertes Gewerbe"	

- Zweck: Vertrauensschutz
- Marktzulassung mit Prüfkriterien und Aufsicht
- Insb. Banken und Versicherungen etc.

5 Haftungsbeschränkung nach **OR Besonderer Teil**

- Problemauswahl - Auftragsrecht
- Haftung für Sorgfalt nach OR 398
 - **Haftung** für die vertragliche vereinbarte Sorgfaltspflicht
 - OR 398: "sorgfältige Ausführung des ... Geschäftes"
- Haftungsbeschränkung für Sorgfalt nach OR 398
 - **Haftungsbeschränkung** für die vertragliche Sorgfaltspflicht
 - Problemlage: Identische Sach- und Rechtsfrage der Sorgfalt und der Sorgfaltspflichtverletzung?
 - Abgrenzungstheorie (Diss. Thomas Grieder)

5 Haftungsbeschränkung nach **OR Besonderer Teil**

Haftung und Haftungsbeschränkung im Auftragsrecht		
	Haftung für Gläubiger (Beweisführung)	Haftungsbeschränkung für Schuldner (Beweisführung)
Schaden		
Vertragsverletzung	Verletzung der Sorgfaltspflicht	
Kausalzusammenhang		
Exkulpationsbeweis		Keine Verletzung der Sorgfaltspflicht

5 Haftungsbeschränkung nach **OR Besonderer Teil**

- Problemlage: Identische Sach- und Rechtsfrage der Sorgfalt und der Sorgfaltspflichtverletzung?
- Abgrenzungstheorie (Diss. Thomas Grieder)

"A. Entwirrung

Nach der hier vertretenen Abgrenzungstheorie ist bei der Verletzung von Dienstleistungs- und Verhaltenspflichten derselbe Verhaltensmassstab Grundlage für die Beurteilung des Verschuldensvorwurfs wie auch der Vertragswidrigkeit. Der Schuldner hat sich bei seinem Verhalten von denjenigen Grundsätzen leiten zu lassen, die für ihn aufgrund des Schuldverhältnisses massgebend sind. Damit ist nicht nur die vom Bundesgericht gestellte Frage, ob die ärztliche Sorgfaltspflicht zum Verschulden oder zur Vertragswidrigkeit zu rechnen ist, beantwortet: Der ärztliche Kunstfehler ist beiden Haftungsvoraussetzungen zuzuordnen."

6 Fazit - Do's and Dont's

- Haftungsbeschränkung in der Vertragsgestaltung legitim
- **Dont's:** Keine Haftungsbeschränkung gegen das Gesetz!
 - Nichtigkeitsfolge
 - Anfechtungsfolge (insb. Irrtumsregeln)
 - Geltungsproblematik durch Auslegung - Vertrauensprinzip
- **Do's:** Vertragsgestaltung bedeutet "sich vertragen"
 - Schaffung von Offenheit und Transparenz in den Verhandlungen
 - Einfache, klare und eindeutige Sprachgestaltung
 - Keine problematischen "Mentalreservierungen" (Folge: lange Prozesse vor den Gerichten)
 - Offenlegung der gesetzlich zulässigen Haftungsbeschränkung